S A T Z U N G

(Neufassung vom 8. Oktober 2010)

§ 1

Name

Die Betriebe der privaten Entsorgungswirtschaft des Landes Bayern bilden einen Verband. Der Verband führt den Namen

VBS
Verband der Bayerischen Entsorgungsunternehmen e.V.
Kreislaufwirtschaft und Städtereinigung

mit Sitz in München. Gerichtsstand und Erfüllungsort München. Der Verband ist im Vereinsregister München unter der Nr. 8355 eingetragen.

§ 2

Geltungsbereich

Der Verband erstreckt sich auf das Land Bayern.

§ 3

Zweck

1. Zweck des Verbandes ist die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen der privaten Entsorgungsbetriebe gegenüber Behörden, Kammern, sonstigen Institutionen und Stellen, die auf den Wirkungsbereich der Städtereinigung Einfluss haben, sowie der Abschluss von Tarifverträgen. Der Verband erteilt den genannten Stellen Auskünfte über die Entsorgungswirtschaft und unterbreitet Vorschläge, die praxisgerechte Gesetze und Verordnungen für die Abfallbeseitigung schaffen helfen sollen. Ferner fördert der Verband den Austausch wirtschaftlicher, sozialpolitischer und technischer Kenntnisse unter den Entsorgungsbetrieben und ist diesen in allen Angelegenheiten behilflich, die zum Zuständigkeitsbereich des Verbandes gehören.

2. Der Verband ist im Rahmen seines Verbandszweckes berechtigt, nationalen und internationalen Organisationen und juristischen Personen beizutreten. In diesem Sinne ist der Verband korporatives Mitglied im Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e.V. (BDE) und wird von diesem in Bundes- und Tarifangelegenheiten sowie in der Wahrung der internationalen Interessen vertreten.

3. Der Verband betreibt keine Geschäfte im Sinne eines Wirtschaftsunternehmens. Er übt keine Kontrolle über die Geschäftstätigkeit seiner Mitglieder aus.

§ 4

Berichtszeitraum

Der Berichtszeitraum des Verbandes erstreckt sich über ein volles Jahr und zwar vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jeder private Entsorgungsbetrieb werden, der seinen Sitz oder eine Betriebsstätte im Land Bayern hat und die Ziele des Verbandes bejaht.

   Ordentliche Mitglieder können die Mitgliedschaft in folgenden Formen erwerben:

   - Mitgliedschaft mit Verbandstarifbindung (Mitglied T)
   - Mitgliedschaft ohne Verbandstarifbindung (Mitglied OT)

   Im Antrag ist anzugeben, welche Form der Mitgliedschaft begründet werden soll. Für die Mitglieder mit Verbandstarifbindung ist der BDE berechtigt, Verbandstarifverträge abzuschließen. Die Mitglieder ohne Verbandstarifbindung werden von den Verbandstarifen nicht erfasst.

   Förderndes Mitglied können Betriebe aber auch Einzelpersonen werden, die ein Interesse am Zweck des Verbandes im Sinne des § 3 der Satzung erklären.

   Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

2. Die Aufnahme als Mitglied des Verbandes erfolgt auf schriftlichen Antrag und ist durch den Gesamtvorstand zu bestätigen. Lehnt der Gesamtvorstand einen Aufnahmeantrag ab, so ist er verpflichtet, die Ablehnung schriftlich zu begründen.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder durch Beendigung der Existenz der als Mitglied geltenden Firma.

   Die Kündigung hat per Einschreiben mit dreimonatiger Frist zum Schluss eines Kalenderjahres zu erfolgen.

   Durch Kündigung kann auch die Mitgliedsform (Mitglied T/Mitglied OT) gewechselt werden. Für Kündigungen zu diesem Zweck beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zu jedem Termin. Sie kann auf Antrag vom Präsidium verkürzt werden. Der umgekehrte Wechsel der Mitgliedsform (Mitglied OT/Mitglied T) setzt einen schriftlichen Antrag bei der Geschäftsstelle voraus.

   Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen. Ein Ausschluss kann bewirkt werden z.B. durch schwere Verstöße gegen die Verbandsinteressen, Schädigung des Ansehens des Verbandes, Verletzung der Satzung, Verstöße gegen die einschlägigen Gesetze, Eröffnung eines Konkursverfahrens.

   Die Beendigung der Existenz bzw. die Veräußerung des Unternehmens einer als Mitglied geltenden Firma ist von dieser unverzüglich dem Gesamtvorstand, mindestens aber dem Geschäftsführer anzuzeigen.

4. Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder haben alle laufenden Verpflichtungen bis zum Ende der Mitgliedschaft gegenüber dem Verband zu erfüllen.

§ 6

Rechte

1. Ordentliche und fördernde Mitglieder haben das Recht auf Information durch den Verband, insbesondere in Form von Rundschreiben.

2. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die Unterstützung des Verbandes in allen in seinen Bereich fallenden Fragen in Anspruch zu nehmen (§ 3).

3. Ordentliche und fördernde Mitglieder haben außerdem das Recht, an den Veranstaltungen des Verbandes, insbesondere an der Jahreshauptversammlung, teilzunehmen.

4. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmrecht haben nur Inhaber der Mitgliedsfirmen oder von diesen Beauftragte, letztere jedoch nur mit schriftlicher Vollmacht.

5. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Eine Wahl in den Gesamtvorstand bzw. eine Berufung zum Geschäftsführer ist ausgeschlossen.

§ 7

Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Verbandes und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen.

2. Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. Für fördernde Mitglieder setzt der Gesamtvorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss einen entsprechenden Jahresbeitrag fest.

§ 8

Organe

Organe des Verbandes sind: a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Verbandes. Sie hat alle Fragen zu regeln, die nicht ausdrücklich von ihr bzw. der Satzung anderen Verbandsorganen zugewiesen sind. Sie wird vom Präsidenten bzw. im Einvernehmen mit diesem vom Geschäftsführer, im Verhinderungsfalle von einem dazu bevollmächtigten Stellvertreter schriftlich mindestens vier Wochen vor Versammlungsdatum unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf jederzeit einberufen werden, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Zweckes und der Gründe verlangen.

3. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Beschlussfassung über Anträge
- Wahl des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten
- Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes
- Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Gesamtvorstandes

- Bestimmung der Rechnungsprüfer für die Jahresabrechnung.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

   Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Verbandes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

   Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

   Die Abstimmungen erfolgen öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung beschließen.

   Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel. Offene Abstimmung ist jedoch möglich, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zustimmt.

   Jedes ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmberechtigt sind Inhaber der Mitgliedsfirmen oder von diesen Beauftragte mit schriftlicher Vollmacht.

   Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzuleiten ist. Gefasste Beschlüsse sind für sämtliche Mitglieder bindend.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten, den Regionssprechern und dem Geschäftsführer. Zudem verbleibt der jeweils ausscheidende Präsident (Altpräsident) so lange im Vorstand, bis der als Nachfolger gewählte Präsident ausscheidet (Gesamtvorstand), sofern dieser (Altpräsident) noch aktiv in einem Entsorgungsunternehmen tätig ist.

   Der Vorstand ist ermächtigt, für den eingetragenen Verein Kredite aufzunehmen, sofern sie für den laufenden Geschäftsbetrieb dienen, maximal bis zu 25.000,-- €.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, gemäß vorstehender Ziff. 1 (Vorstand) und bis zu 6 zusätzlichen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung durch Blockwahl (Vorstandsliste) jeweils für 1 Jahr gewählt werden.

Die zusätzlichen Mitglieder sollen die Fachbereiche und möglichst die Größenstruktur des Verbandes sowie die regionale Bedeutung berücksichtigen. Sie haben ausschließlich eine beratende Funktion.

Der erweiterte Vorstand wird jederzeit bei Bedarf, sonst zweimal jährlich einberufen.

3. Rechtlich wird der Verband vertreten durch den Präsidenten, zusammen mit einem Vizepräsidenten oder durch die beiden Vizepräsidenten gemeinsam. Diese drei Personen werden dem Registergericht als Präsidium gemeldet. Sie haben für die Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte zu sorgen, insbesondere das Verbandsvermögen zu verwalten und den Geschäftsführer zu bestellen.

   Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei jedes Jahr ein Präsidiumsmitglied ausscheidet, so dass jedes Jahr eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgen muss. Scheidet ein Präsidiumsmitglied durch Tod oder Rücktrittserklärung vorzeitig aus, erfolgt die Neuwahl durch die Mitgliederversammlung für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des ausscheidenden Präsidiumsmitglieds.

4. Die Regionssprecher (bis zu zwei pro Region) werden von den Regionsversammlungen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

5. Der Geschäftsführer wird vom Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten bestellt. Er ist Mitglied des Gesamtvorstandes, hat jedoch bei Beschlüssen kein Stimmrecht. Er hat die Geschäfte des Verbandes gemäß den Beschlüssen der Verbandsorgane zu führen und die Interessen des Verbandes und dessen Mitglieder wahrzunehmen.

§ 11

Ausschüsse und Tarifkommission

1. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, zur Bewältigung der Aufgaben des Verbandes, Ausschüsse zu gründen. Aufgabenbereich, Zusammensetzung und Geschäftsordnung dieser Ausschüsse legt der Gesamtvorstand fest.

2. Tarifangelegenheiten werden im Rahmen der korporativen Mitgliedschaft im BDE von diesem wahrgenommen. Der BDE hat eine Kleine und eine Große Tarifkommission. Die Aufgabenbereiche sowie die Größe und Zusammensetzung der Kommissionen sind in einer Geschäftsordnung für Große und Kleine Tarifkommission festgelegt. Für die Kleine Tarifkommission kann ein Mitglied des VBS delegiert werden.

§ 12

Regionen

Im Verband bestehen vier Regionen:

Region München/Oberbayern

Region Franken

Region Niederbayern/Oberpfalz

Region Schwaben

Regionsversammlungen haben mindestens einmal jährlich stattzufinden. Versammlungsleiter sind die Regionssprecher, die von den ordentlichen Mitgliedern ihrer Region auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln. Offene Abstimmung ist möglich, wenn die anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit zustimmen.

Die Regionsversammlungen dienen dem intensiven Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und der Diskussion akuter Themen. Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer sind berechtigt, an den Regionsversammlungen teilzunehmen.

§ 13

Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Das unter Berücksichtigung aller Forderungen und Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen wird unter den zuletzt verbliebenen Verbandsmitgliedern entsprechend den Beitragsleistungen der letzten zwei Jahre verteilt.

3. Als Liquidatoren werden der Präsident, im Verhinderungsfalle einer der beiden Vizepräsidenten und der Geschäftsführer bestellt.

VERBAND der BAYERISCHEN ENTSORGUNGSUNTERNEHMEN E.V.

Kreislaufwirtschaft und Städtereinigung

gez. Otto Heinz
Präsident

gez. Richard Meindl
Vizepräsident

gez. Rainer Hofmann
Vizepräsident